



Parkordnung Campus Urstein

§ 1 Geltungsbereich

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Parkplätzen P1, P2, P3 und Tiefgarage am gesamten Gelände des Campus Urstein der Fachhochschule Salzburg GmbH (im weiteren als FHS bezeichnet) ist nur für Studierende, MitarbeiterInnen, extern Lehrende sowie BesucherInnen der FHS und nach Maßgabe der jeweils gültigen Parkordnung zulässig. Für BewohnerInnen des Campus Studierendenheims ist die Benutzung des Parkplatz P3 bis auf Widerruf zulässig.

Jede/r NutzerIn unterwirft sich mit dem Abstellen seines/ihres Fahrzeuges bzw. durch das Lösen eines Einfahrtstickets dieser Parkordnung. Die Nutzung der Parkplätze P1-P3 sowie der Tiefgarage ist für Berechtigte mit der FHS Card möglich. TagesbenutzerInnen müssen an der Einfahrt ein Parkticket lösen.

§ 2 Nutzungsvertrag

Durch Abstellen des Kraftfahrzeuges bzw. durch das Lösen eines Parktickets am Campus Urstein, kommt ein Nutzungsvertrag über einen Kfz- Abstellplatz zustande. Bei Ablehnung der in dieser Parkordnung enthaltenen Bedingungen ist die freie Ausfahrt möglich, wenn sie innerhalb von 30 Minuten nach der Einfahrt erfolgt. Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Nutzung der jeweiligen Abstellfläche. Der/Die ParkplatznutzerIn hat das abgestellte Kraftfahrzeug zu sichern und ordnungsgemäß zu Verschießen. Die Verwahrung bzw. Beaufsichtigung des Kraftfahrzeuges wird seitens der FHS nicht geschuldet. Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG).

§ 3 Nutzungsvorschriften

Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass jeweils nur ein Parkplatz benutzt wird. Die Benützung ist grundsätzlich nur im Zusammenhang mit der Verrichtung von Tätigkeiten am Campus Urstein gestattet. Ein Dauerparken sowie eine Exklusivnutzung sind mit Ausnahme der zugewiesenen Parkplätze für gekennzeichnete FHS Dienstfahrzeuge, der Fahrzeuge der Hochschulleitung und des Elektrofahrzeuges untersagt. Beim Abstellen des Kraftfahrzeuges auf den dafür vorgesehenen Rasenwaben und gekennzeichneten Stellflächen in der Tiefgarage sind die Bodenmarkierungen unbedingt zu beachten.

Das Fahrzeug darf vom/von der ParkplatznutzerIn nur zum Zwecke des Parkens abgestellt werden.

Verboten sind unter anderem:

- das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen,
- das Betanken und Waschen von Fahrzeugen,
- die Vornahme von Reparaturen oder Ölwechsel.

Im gesamten Bereich des Campus Urstein (insbesondere Parkplatzflächen, Fußgängerzonen und Tiefgarage) gelten die Vorschriften der StVO, soweit in dieser Parkordnung nichts anderes bestimmt ist.

Gekennzeichnete Halte- und Parkverbotszonen wie Zufahrten für Einsatzfahrzeuge, Behindertenparkplätze, Zufahrten für Zustelldienste zu den FHS Gebäuden sowie gekennzeichnete Parkplätze für Dienstfahrzeuge und Fahrzeuge der Hochschulleitung der FHS sind freizuhalten.

Bei Zuwiderhandlung behält sich die FHS vor, eine Unterlassungsaufforderung und gerichtliche Besitzstörungsklage einzubringen. Die Verfahrenskosten der beauftragten Anwaltskanzlei für eine Unterlassungsaufforderung betragen ca. € 180,- und sind wie die



deutlich höheren Kosten einer Besitzstörungsklage vom Halter/Fahrzeuglenker zu tragen. Den Anordnungen des für die Parkplatzflächen zuständigen FHS Personals, oder eines dafür beauftragten Dienstleisters ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4 Vertragsverletzung und Haftung

Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, Nichtbefolgung der Parkordnung oder der Anweisungen des Parkplatzaufsichtspersonals berechtigen die FHS zur Untersagung der weiteren Benutzung der Parkplätze inkl. Tiefgarage am Campus Urstein.

Wenn der/die ParkplatznutzerIn Anlagen und/oder Einrichtungen auf dem Campusgelände beschädigt, ist er/sie verpflichtet, den verursachten Schaden zu ersetzen, wenn der Schaden auf sein/ihr sorgfaltswidriges Verhalten zurückzuführen ist.

Darüber hinausgehende Haftungsbestimmungen nach ABGB, EKHG sowie sonstige gesetzliche Vorschriften bleiben davon unberührt. Im Falle einer Schadenszufügung ist das zuständige FHS Personal unverzüglich zu verständigen.

Allfällige durch die Parkplatzbenutzung verursachte Schäden an Einrichtungen der FHS sowie durch die Nutzung verursachte Gefahren (z.B. Ölverlust) sind unverzüglich dem zuständigen FHS Personal zu melden. Der/Die ParkplatznutzerIn verpflichtet sich, in solchen Fällen die FHS hinsichtlich aller Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten. Für Schäden an Fahrzeugen, die vom für den Parkplatz zuständigen FHS Personal oder sonstigen von der FHS beauftragten Personen im Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung nachweislich vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden, wird nur gehaftet, wenn der Schaden vor Verlassen des Campusgeländes gemeldet wird.

Wegen der großen Zahl der eingestellten Fahrzeuge und der Art der Geschäftsabwicklung ist eine Einflussnahme der FHS auf das Verhalten Dritter nicht gegeben. Der/Die ParkplatznutzerIn ist daher für die Sicherung seines/ihres Fahrzeuges selbst verantwortlich. Es besteht seitens der FHS keine Haftung für Schäden (insbesondere Einbruch, Diebstahl oder Beschädigungen am KfZ) durch Dritte ungeachtet, ob diese sich befugt oder unbefugt auf dem Parkplatz oder in der Tiefgarage aufhalten.

§ 5 Nutzungsentgelte

Die Benützung der Abstellflächen am gesamten Gelände des Campus Urstein der Fachhochschule Salzburg GmbH sowie in der Tiefgarage ist bis auf Widerruf für Studierende, MitarbeiterInnen und extern Lehrende kostenfrei. Dadurch wird kein Rechtsanspruch für die Zukunft begründet. Die FHS behält sich die künftige Einhebung eines Entgelts vor. Für BesucherInnen der FHS gilt der jeweils gültige Tarif und etwaige sonstige Gebühren. Diese sind dem Aushang an der Einfahrt und am Kassaautomaten zu entnehmen.

BesucherInnen der FHS können nach Bezahlung der Einstellgebühr am Kassaautomaten ausfahren. Ab Bezahlen der Einstellgebühr steht den BesucherInnen für die Abholung seines/ihres Kraftfahrzeuges bis zum Passieren des Ausfahrtsschrankens eine angemessene Zeit zur Verfügung (Ausfahrtstoleranz). Bei verspäteter Ausfahrt muss der über den bezahlten hinausgehende Zeitraum aufgezahlt werden.

§ 6 Verlust oder Beschädigung des Parktickets

Das Parkticket ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes trägt der/die BesucherIn.

Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parktickets nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies die FHS zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes und der Parkgebühr.

Bei Verlust des Parktickets ist ein Ersatztarif laut Tarifaushang zu bezahlen, außer es kann die tatsächliche Einstelldauer (Kurzparker) des Fahrzeuges nachgewiesen werden. In diesem Fall kann zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr laut Tarifaushang zu bezahlen sein.

Wird der Bereitschaftsdienst außerhalb der personalbesetzten Zeit aus Gründen, die nicht von



der FHS zu vertreten sind, zur Ein- oder Ausfahrt oder für andere Dienste in Anspruch genommen, so berechtigt dies die FHS zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes.

§ 7 Schließung

Die FHS behält sich jederzeit die Schließung der Parkplatzflächen, der Tiefgarage oder die Absperrung von Teilen hiervon vor. Ersatzansprüche deswegen sind ausgeschlossen.

§ 8 Sonderbestimmungen für Personen mit Beeinträchtigungen

FHS-Angehörige und BesucherInnen mit Beeinträchtigungen, die im Besitz eines Ausweises gemäß §29b StVO sind, können auf den hierfür gekennzeichneten Plätzen kostenfrei parken. Abhängig von den jeweiligen Erfordernissen können weitere Sonderregelungen zur Anwendung kommen.

§ 9 Video-Bildaufzeichnungen

Die FHS behält sich vor, die Campus Ein- und Ausfahrt sowie Teilbereiche der Garage mit Videokameras zu überwachen und deren Bilder aufzuzeichnen. Die gespeicherten Daten werden längstens nach zwei Monaten ab dem Zeitpunkt der Aufzeichnung gelöscht, im Regelfall erfolgt die Löschung nach 72 Stunden.

§ 10 Sonstige Bestimmungen

Die FHS behält sich die jederzeitige Änderung der Parkordnung vor. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg.

§ 11 Inkrafttreten

Die Parkordnung ist Teil der Hausordnung und tritt mit Veröffentlichung auf der FHS-Website und per Mail an alle FHS-Angehörigen bzw. mit der Anbringung der Parkordnungstafel an der Einfahrt in Kraft.



Anlage 1: Übersichtsplan Parkplatz Campus Urstein

